



Student Series of Criminology

Mai 2022

Yara von Baeckmann: Heckler & Koch in Mexiko – Eine Untersuchung zum Vorkommen von Neutralisierungstechniken bei den beteiligten Mitarbeitern, S. 1-15

DOI: 10.5282/stucrim/23

Heckler & Koch in Mexiko – Eine Untersuchung zum Vorkommen von Neutralisierungstechniken bei den beteiligten Mitarbeitern

Yara von Baeckmann *

Zusammenfassung: Zwischen 2006 und 2009 exportierte der Waffenhersteller Heckler & Koch entgegen behördlicher Auflagen Waffen nach Mexiko, welche unter anderem zu Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf die zivile Bevölkerung genutzt wurden. Die vorliegende Arbeit untersucht anhand von Aussagen, die Gerichtsprotokollen entnommen wurden, welche Selbstrechtfertigungen und -erklärungen bei den beteiligten Mitarbeitern bezüglich der illegalen Handlungen und ihrer Auswirkungen wirksam geworden sind. Grundlage für diese Analyse stellt dabei das Konzept der fünf Neutralisierungstechniken nach Sykes und Matza dar. Hierfür wird nach kurzer Darstellung der jeweiligen Technik untersucht, ob und in welcher Gestalt sie sich in Aussagen der Betroffenen wiederfindet.

Schlüsselworte: Neutralisierungstechniken - Heckler & Koch – illegale Waffenexporte – Rechtfertigungen

Abstract: Between 2006 and 2009 the arms manufacturer Heckler & Koch exported weapons to Mexico neglecting official requirements. Those weapons were used for attacks against the civil population. The text examines which self-justifications and explanations operated regarding the employees concerning the illegal acts and their consequences based on the five techniques of neutralization by Sykes and Matza and by reference to statements extracted from court records. For this purpose, after a short portrayal of each particular technique the author analyses whether and in which form the technique can be found in statements of the employees.

Keywords: Techniques of neutralization - Heckler & Koch - arms trafficking - justifications

1. Einführung – Heckler & Koch in Mexiko

Am 8. Oktober 2021 blockieren etwa 200 Menschen den Haupteingang zum Fabrikgelände des Rüstungskonzerns Heckler & Koch. Ziel der Demonstranten ist es, das Unternehmen „auf die Anklagebank“ zu setzen, einen der Anklagepunkte stellt dabei der Waffenexport nach Mexiko zwischen 2006 und 2009 dar. Durch den Verkauf seiner Waffen sei das Unternehmen

* Teilnehmerin am Forschungs- und Vertiefungskurs zur Kriminologie „Transnationale Wirtschaftskriminalität“ des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie (Prof. Dr. Ralf Kölbl) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Sommersemester 2021). Der Text wurde mit der Unterstützung der Leiterin des Kurses Dr. María Laura Böhm vorbereitet. Die Autorin dankt Frau Dr. Böhm für die Betreuung sowie Herrn Prof. Dr. Kölbl und Max Knabe für die Durchsicht des Aufsatzes. Kontakt: yvbae@t-online.de.

mitverantwortlich für Folter, Polizeigewalt und Unterdrückung in diesem Staat (Himmelheber, 2021). Zwei Jahre zuvor hatte das Stuttgarter Landgericht zwei Mitarbeiter Heckler & Kochs wegen illegalen Waffenexportes verurteilt. Die Exporte nach Mexiko seien teilweise aufgrund durch Falschangaben erschlichener Genehmigungen erfolgt.¹

Der Export von Waffen ist stets ein zugleich lukratives als auch riskantes Geschäft. Während er einerseits den Rüstungsunternehmen äußerst hohe Einkünfte verspricht, liegt es doch gleichzeitig in der Natur der Sache, dass die exportierte Ware schnell zum Werkzeug für Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen oder sonstige Gräueltaten werden kann.

Um dies zu verhindern, verlangt die deutsche Rechtslage von exportierenden Unternehmen die Beantragung einer Genehmigung, welche es dem Staat ermöglicht, zumindest eine gewisse Kontrolle auf die letztendliche Verwendung der Waffen auszuüben (Grässlin/Harrich/Harrich-Zandberg, 2015, S. 193 ff.).²

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigte jedoch den Waffenexport nach Mexiko 2005 nur unter der Bedingung, dass die betroffenen Waffen nicht zum Endverbleib in den unsicheren Bundesstaaten Chihuahua, Jalisco, Chiapas und Guerrero bestimmt seien.³ Dies ignorierend lieferte Heckler & Koch zwischen 2006 und 2009 Waffen und Zubehör zu einem Nettokaufpreis von 3.730.044 € in die benannten Regionen.⁴ Da darüber hinaus die mexikanische Regierung nie von Heckler & Koch informiert worden sei, dass die Lieferungen unter der Bedingung des gesicherten Endverbleibs geliefert würden, wurden auch die an andere Orte geschickten Waffen auf die „gesperrten“ Provinzen verteilt (Grässlin, 2013, S. 473). Mexiko befindet sich seit 2006 in einem Zustand anhaltender Gewalt. Immer wieder wird von Ausschreitungen des Militärs, der Polizei und anderer Akteure auch unter Gebrauch der Waffen von Heckler & Koch berichtet (Grässlin, 2013, S. 461; Harrich, 2015, SWR-Doku, 00‘23‘).⁵ Die Gewalttaten umfassten beispielsweise im Jahr 2008 die Tötung von Menschenrechtsaktivisten, gewaltsame Auflösung von Protesten, willkürliche Festnahmen und Folter (Amnesty International, 2008, S. 204 f.). Ein von der mexikanischen Regierung in Auftrag gegebener Report aus dieser Zeit schätzt fast die Hälfte aller Polizisten als unzuverlässig ein (Grässlin, 2013, S. 452).⁶

Interessant ist insoweit insbesondere die Reaktion der Mitarbeiter des Unternehmens, wenn sie von diesem Gebrauch der von ihnen hergestellten und illegal vertriebenen Waffen erfahren. Auch wenn manche (ehemalige) Angestellte die Handlungen des Unternehmens als moralisch falsch einschätzen (Grässlin/Harrich/Harrich-Zandberg, 2015, S. 165 ff.; Harrich, 2015, SWR-Doku, 46‘12“), zählt Heckler & Koch doch immer noch über 1000 Mitarbeiter,⁷ welche also vermutlich ihre Tätigkeit für das Unternehmen als mit ihren moralisch-ethischen Maßstäben vereinbar zu sehen scheinen. Dieses Phänomen der Selbstrechtfertigung ist typisch für den Bereich des *White-Collar-Crimes*.⁸

Der Begriff des *White-Collar-Crimes* findet sich erstmals bei *Edwin Sutherland* (1939), der hierunter Straftaten angesehener und hochgestellter Geschäftsleute im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit versteht (Sutherland (1983, S. 7). Bis heute ist die genaue Definition und Reichweite des

¹ LG Stuttgart, 21.02.19 - 13 KLs 143 Js 38100/10.

² Vgl. auch Pérez Ricart, 2014, S. 9.

³ Vgl. Pérez Ricart, 2014, S. 10.

⁴ BGH, Urteil vom 30. März 2021 - 3 StR 474/19, Rn. 7.

⁵ Siehe dazu auch: *Pbi Deutschland: Peace in Mexiko. Security Strategies and Human Rights, Mexico Project Bulletin* (2014, S. 5 ff.).

⁶ Eine nähere Analyse der Waffengewalt in Mexiko findet sich bei Knabe (2021, S. 7 ff.).

⁷ *Heckler & Koch: Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der H&K AG, Oberndorf am Neckar* (2020, S. 7.)

⁸ Vgl. auch Jordanoska/Schultz (2020, S. 4 ff.).

Begriffes jedoch äußerst umstritten, so etwa, ob nur durch hochrangige Individuen begangene Taten hierunter fallen sollen oder Kriminalität im Berufskontext im Allgemeinen.⁹ *David Friedrichs* sieht z.B. die einfachste Präzisierung in einer negativen Abgrenzung von Straßen- und konventioneller Kriminalität.¹⁰ Im Rahmen dieser Arbeit kann und soll aber keine abschließende Begriffsbestimmung erfolgen. Abgesehen davon stellt jedoch der hier behandelte illegale Verkauf von Waffen wohl einen typischen Fall des *White-Collar Crimes* dar.

Die wenigsten der daran Beteiligten halten sich selbst für kriminell oder behaupten gar, eine Gefängnisstrafe verdient zu haben (Claassen, 2013, S. 17; Benson/Simpson, 2018, S. 157). Diese Diskrepanz zwischen Selbstwahrnehmung und rechtlich-gesellschaftlicher Bewertung lässt sich mit der Theorie der Neutralisierungstechniken erklären, wie sie erstmals 1957 von *Gresham M. Sykes* und *David Matza* aufgestellt wurde (Sykes/Matza, 1957). Demnach verfügen Täter über ein Repertoire kognitiver Strategien, die es erlauben, kriminelles Verhalten mit der eigenen Vorstellung vom ethisch und moralisch handelnden Selbst zu vereinen und so eine kognitive Dissonanz zu vermeiden (Claassen, 2013, S. 117).¹¹ Die Vermutung liegt nahe, dass solche gedanklichen Prozesse auch bei den Mitarbeitern des Rüstungsunternehmens ablaufen.

Im Folgenden soll somit untersucht werden, welche dieser Neutralisierungstechniken im Falle der illegalen Waffenexporte nach Mexiko bei den Mitarbeitern Heckler & Kochs wirksam geworden sein könnten. Hierfür wird nach einer Erläuterung der Neutralisierungstheorie und der Methodik untersucht, welche spezifischen Techniken sich bei den Angestellten finden lassen. Hierbei soll es einzig um die individuellen Reaktionen gehen, nicht etwa um Verteidigungs- und Neutralisierungsstrategien des Unternehmens als solchen.

2. Neutralisierungstechniken bei Heckler & Koch-Mitarbeitern

2.1 Die Theorie der Neutralisierung

Zum ersten Mal findet sich der Begriff der Neutralisierungstechniken¹² bei *Sykes* und *Matza* 1957. Aufbauend auf den Arbeiten anderer Kriminologen und Psychologen (Maruna/Copes, 2005, S. 235) entwickeln sie ihre Theorie, um die Delinquenz Jugendlicher zu erklären (Sykes, Matza,

⁹ Vgl. Friedrichs (2020, S. 16, 23).

¹⁰ „More generally white collar crime is a generic term for the whole range of illegal, prohibited, and demonstrably harmful activities involving a violation of a private or public trust, committed by institutions and individuals occupying a legitimate, respectable status, and directed toward financial advantage or the maintenance and extension of power and privilege.” (Friedrichs (2020, S. 16, 27)).

¹¹ Dieses Phänomen beschreibt – jedoch nicht auf den kriminologisch delinquenzfokussierten Bereich beschränkt – auch die Theorie der kognitiven Dissonanz, welche zeitgleich zu *Sykes’* und *Matzas* Theorie der Neutralisierungstechniken von *Leon Festinger* entwickelt wurde (Festinger (1957)). Sie geht davon aus, dass der Mensch stets Harmonie seiner Kenntnisse, Meinungen oder Überzeugungen anstrebt. Stimmen diese „Kognitionen“ nicht überein, komme es zu einer Dissonanz, welche „psychologisches Unbehagen“ hervorrufe. Um dieses zu beseitigen oder ihm vorzubeugen, kämen verschiedene psychologische Dissonanzreduktionsmechanismen in Betracht. Insoweit findet sich hier also eine Parallele zu den Neutralisierungstechniken, die ebenfalls eine Beseitigung einander widersprechender Kognitionen ermöglichen sollen. Trotz ihrer Ähnlichkeit werden die beiden Theorien meist getrennt betrachtet, eine Zusammenführung findet sich jedoch bei *Claassen* (2013, S. 204 f.).

¹² Mitunter findet sich auch der Begriff der Neutralisationstechniken. Diese Differenzen in der Formulierung sind jedoch inhaltlich ohne Bedeutung. Teilweise werden die Termini „justifications“ (Sykes/Matza (1957, S. 666)), „rationalizations“ (Ebda.) oder „accounts“ (Benson (1985, S. 586)) verwendet. Auch hier lässt sich jedoch inhaltlich meist kein Unterschied zu den Neutralisierungstechniken feststellen. Insoweit als die Autoren Neutralisierung nur im Vorfeld oder im Nachgang zu einer Handlung ansehen wollen, spielt diese Unterscheidung hier keine Rolle (siehe unten, vgl. hierzu auch *Claassen* (2013, S. 125)).

1957, S. 664). Ihrer Ansicht nach ließe sich diese nämlich – wie beispielsweise das Auftreten von Reue und Schuld zeigten – nicht mit der Bildung eigener subkultureller, Delinquenz befürwortender Normen erklären (Sykes/Matza, 1957, S. 664 ff.). Wenn jedoch die straffälligen Jugendlichen an die allgemeinen gesellschaftlichen (sozialen) Normen glaubten, so müssten sich kognitive Strategien finden lassen, die es ermöglichten, die Begehung der Tat mit dem eigenen Gewissen zu vereinen: die Neutralisationstechniken (Sykes/Matza, 1957, S. 666 f.). Sykes und Matza identifizieren hierbei fünf Techniken: *Denial of Responsibility*, *Denial of Injury*, *Denial of the Victim*, *Condemnation of the Condemners* und *Appeal to Higher Loyalties* (Sykes/Matza, 1957, S. 667 ff.).

In den seit damals vergangenen über 50 Jahren fügten viele Autor:innen aufbauend auf dieser Kategorisierung weitere Techniken hinzu und spezifizierten oder übertrugen die Theorie der Neutralisierung auf andere Kriminalitäts- und Devianzbereiche.¹³ Meist bauen sie dabei allerdings auf die Unterteilung von Sykes und Matza auf und nehmen nur selten eine eigene Kategorisierung vor (Maruna/Copes, 2005, S. 224).

Eine besonders detaillierte Neustrukturierung findet sich jedoch etwa bei Muel Kaptein und Martien van Halvoort. Sie unterscheiden zwischen vier Übergruppen, von denen zwei, nämlich *Distorting the facts* und *Negating the Norm*, das deviante Verhalten selbst verneinen und zwei – *Blaming the Circumstances* und *Hiding behind oneself* – Verantwortlichkeit abstreiten (Kaptein/van Halvoort, 2019, S. 1262 ff.).¹⁴

Neutralisierungstechniken sollen besonders bei *White-Collar-Crime*-Tätern, die üblicherweise eine starke Bindung zu gesellschaftlichen Normen aufweisen, eine große Rolle spielen (Kieffer/Sloan III, 2009, S. 320). Speziell in diesem Bereich lernen Täter Neutralisierungstechniken maßgeblich in Interaktion mit anderen. So kann es dazu kommen, dass sich unternehmensintern eine (etwa gesetzesfeindliche) Philosophie entwickelt, welche Nährboden für

¹³ So beispielsweise Benson für den Bereich des White Collar Crimes (Benson (1985)); ein ausführlicher Überblick zu verschiedenen vorgebrachten Techniken findet sich bei Kaptein und van Halvoort (2019, S. 1262), zur Anwendung außerhalb der Kriminologie Shadd/Copes (2005, S. 223).

¹⁴ Jede dieser Gruppen lässt sich in drei Untergruppen aufteilen, welche jeweils wiederum über fünf Subkategorien verfügt. Die Kategorien und ihre Unterkategorien lauten: *Nuancing facts* (Nuancing that there exists a truth, Nuancing that there is one truth, Nuancing that the truth is easy to know, Nuancing that there is a truth as long as this is unproven, Nuancing that there is a truth as long as not observed personally); *Denying the facts* (Denial of consequences of behavior, Denial of behavior, Denial of intentions, Denial of circumstances, Denial of one's impotence); *Inventing New Facts* (Invention of consequences, Invention of behavior, Invention of intentions, Invention of circumstances, Invention of one's potence); *Reducing norms to facts* (Reduction to facts, Reduction to taste, Reduction to labels, Reduction to the immorality of accusers, Reduction to an invalid norm); *Appealing to another norm* (Appeal to higher goals, Appeal to others, Appeal to rights, Appeal to good intentions, Appeal to self-interest or lack thereof); *Relativizing the norm violation* (Relativization by others, Relativization by frequency, Relativization by seriousness, Relativization by good deeds, Relativization by regret); *Blaming the limited options* (Limitation to one option, Limitation to conflicting options, Limitation to difficult options, Limitation to unrealistic options, Limitation to a unique option); *Blaming the limited role* (Limitation to being not responsible, Limitation to having no responsibility, Limitation to not being alone responsible, Limitation to others being responsible, Limitation to the context being responsible); *Blaming the limited choice* (Limitation to pressure from authority, Limitation to group pressure, Limitation to performance pressure, Limitation to overwhelming temptation, Limitation to very big opportunity); *Hiding behind imperfect knowledge* (Hiding behind imperfect knowledge of the norm, Hiding behind imperfect knowledge of the situation, Hiding behind imperfect knowledge of desired conduct, Hiding behind imperfect knowledge of oneself, Hiding behind imperfect memory); *Hiding behind imperfect capabilities* (Hiding behind imperfect capabilities as a human being, Hiding behind imperfect social and technical skills, Hiding behind imperfect self-restraint, Hiding behind imperfect self-resistance, Hiding behind imperfect self-perservance); *Hiding behind imperfect intentions* (Hiding behind imperfect mood, Hiding behind imperfect preferences, Hiding behind having an imperfect trait, Hiding behind being imperfect as human, Hiding behind being an imperfect person). Auf diese Weise gelangen Kaptein und Halvoort zu einem Modell mit 60 verschiedenen Neutralisierungstechniken und schaffen somit ihrer Ansicht nach das zu diesem Zeitpunkt (2019) umfassendste Modell zur Einordnung von Neutralisierungen (S. 1261).

Neutralisierungstechniken darstellt (Kieffer/Sloan III, 2009, S. 324). Gerade hier sind Neutralisierungstechniken somit besonders gut geeignet, deviantes Verhalten zu erklären und so kriminologische Schlüsse zu erlauben, welche wiederum in Endeffekt zur Prävention der Wirtschaftskriminalität beitragen können.

Bis zum heutigen Tag ist strittig, ob Neutralisierungstechniken lediglich nach dem devianten Verhalten auftreten oder ob sie bereits vor der Tat ihre Wirkung entfalten und dieselbe somit erleichtern (Zuber/Greenberg/Williams, 2016, S. 171).¹⁵ Die Studie von *Małgorzata J. Zuber, Edward W. Greenberg* und *Linda M. Williams* zu der Deliktsbegehungsbereitschaft Studierender deutet jedoch darauf hin, dass es sich weniger um ein akutes, zeitlich lokalisierbares Geschehen handelt als vielmehr um ein iteratives Phänomen, welches nach der Tat hilft, diese zu rechtfertigen und so gleichzeitig die Begehung weiterer Taten erleichtert (Zuber/Greenberg/Williams, 2016, S. 171; zu einem ähnlichen Schluss gelangen auch: Maruna/Copes, 2005, S. 227). Auch in der Literatur wird häufig keine Unterscheidung zwischen vortatlicher Rechtfertigung und anschließender Neutralisierung getroffen (Kaptein/van Halvoort, 2019, 1261).¹⁶

2.2. Die untersuchten Aussagen

Im Folgenden sollen Aussagen von an den Waffenexporten beteiligten Mitarbeitern in den Kontext der klassischen fünf Neutralisierungstechniken nach *Sykes* und *Matza* gesetzt werden. Soweit möglich sollen Ansätze anderer Wissenschaftler:innen an relevanter Stelle Eingang in die Erläuterungen zu diesen fünf Neutralisierungstechniken finden.

Ursprünglich angedacht war hierfür die persönlich oder über Bögen durchgeführte Befragung beteiligter (ehemaliger) Mitarbeiter. Jedoch gestaltete sich die Kontaktaufnahme ausgesprochen schwierig. Angeschrieben wurden zwei Mitarbeiter persönlich sowie mehrere, mit dem Fall vertraute Journalisten. Während erstere bis dato überhaupt nicht geantwortet haben, waren letztere ausgesprochen hilfsbereit, konnten aber entweder keine weitere Auskunft zu möglichen Interviewpartnern geben oder berichteten selbst von gescheiterten Kontaktversuchen.¹⁷

Eine Möglichkeit, bereits getroffene Aussagen zu analysieren bot uns jedoch der Gerichtsprozess gegen Heckler & Koch vor dem Landgericht Stuttgart.¹⁸ Nach einiger Recherche fanden wir hierzu angefertigte und von der Rosa-Luxemburg-Stiftung veröffentlichte Protokolle in gekürzter Form. Auf Nachfrage war einer der Autoren bereit, uns die ungekürzten Versionen der Protokolle zur Verfügung zu stellen.¹⁹

¹⁵ *Benson* bezieht den Begriff der Neutralisation hingegen ausschließlich auf vortatliche kognitive Prozesse, die die Tat erleichtern und bezeichnet nachträgliche Rechtfertigungen als „accounts“ (Benson (1985, S. 587)).

¹⁶ Eine umfassende Zusammenfassung der verschiedenen Ansichten bezüglich des Wirkzeitraums der Neutralisationstechniken findet sich etwa bei *Claassen* (2013, S. 49 f.).

¹⁷ An dieser Stelle gilt unser Dank besonders Herrn Jürgen Grässlin und Herrn Holger Rothbauer für ihre außerordentliche Hilfsbereitschaft. Die Gespräche mit ihnen ermöglichten uns nicht nur tiefere Einblicke in die Thematik, sondern schufen auch neue Anreize für die weitere Recherche.

¹⁸ Dieses verurteilte am 21.02.19 zwei der fünf ursprünglich angeklagten Mitarbeiter Heckler & Kochs wegen (Beihilfe zur) bandenmäßiger Ausfuhr von Gütern aufgrund erschlichener Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz eben wegen jener Exporte nach Mexiko. Die Verkaufserlöse in Höhe von circa 3,7 Mio € wurden bei dem Unternehmen eingezogen. Das Urteil wurde am 30.03.2021 durch den BGH bestätigt (BGH, Urteil vom 30.03.21 - 3 StR 474/19).

¹⁹ Hierfür bedanken wir uns herzlich bei Jan van Aken, der uns die Protokolle bereitstellte, und seinem Coautoren Andreas Ellinger.

Sämtliche im Folgenden verwertete Aussagen sind somit solche, die im Prozess getätigt wurden.²⁰

Im Anbetracht dieses Kontextes kann eine Bewertung und Eingliederung nur vorsichtig und unter Berücksichtigung des Faktums erfolgen, dass die Aussagen nicht nur Selbst- und Fremdrechtfertigungen darstellen sollten, sondern stets auch juristische Verteidigungsstrategie waren.²¹ Nichtsdestotrotz können sie zumindest erste Einblicke und Anhaltspunkte zur Beantwortung der Forschungsfrage liefern.

Darüber hinaus soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass keine Beschränkung auf Aussagen rechtskräftig verurteilter Mitarbeiter vorgenommen wird, da es im Folgenden nicht um juristische Fragen von Schuld und Beteiligung gehen soll, sondern vielmehr um die Reaktionen in jeglicher Hinsicht Beteiligten.

2.3. Die einzelnen Neutralisierungstechniken und die Zuordnung einzelner Aussagen

Zur Einordnung der gewonnenen Informationen bedarf es zunächst eines Überblicks über die möglicherweise zum Zuge kommenden Neutralisierungstechniken. Besonderer Fokus soll hierbei auf ihre Charakteristiken in Bezug auf Delikte der Wirtschaftskriminalität gelegt werden.

2.3.a) *The Denial of Responsibility*

“Ich wurde dazu getrieben”

Denial of Responsibility bezeichnet das Abstreiten der Verantwortung für die erfolgten Handlungen. Die ausschlaggebenden Faktoren für die Tat werden vielmehr im äußeren Umfeld gesucht. Schuld an der Tat sei nicht der oder die Handelnde, vielmehr sei er ein Opfer der Umstände. In dieser eher passiven Rolle sei er durch Personen, Umgebungen oder andere Umstände quasi zu der Tat gezwungen worden (Sykes/Matza, 1957, S. 667). Diese Technik spiegelt sich häufig auch im Sprachgebrauch der Betroffenen wider, welche die Geschehnisse passiv und unpersönlich beschreiben.²² Oft wird angeführt, die Handlung sei eine notwendige Konsequenz aus der Natur des Wirtschaftslebens oder der entsprechenden Branche (Benson, 1985, S. 593). Wer sich weigere, die betreffende Handlung auszuführen, nehme gar nicht wirklich am Wirtschaftsleben teil (Benson, 1985, S. 593).

Eine weitere Verantwortungübertagung erfolgt mitunter auf die Gesamtheit der in der entsprechenden Branche Aktiven. Jeder von ihnen handele bezüglich der vorgeworfenen Tat identisch, sodass der Täter sich lediglich ihren Erwartungen angepasst habe (Coleman, 1987, S. 413). Eine solche Sog- und Ansteckungswirkung im Bereich der Wirtschaftskriminalität wird auch kriminologisch tatsächlich anerkannt (Eisenberg/Kölbel, 2017, S. 930) und ist somit naheliegender Anknüpfungspunkt für eine Rechtfertigung. Ebenfalls typisch im Bereich des Wirtschaftslebens ist das Anführen der Angst um den eigenen Arbeitsplatz, die den Betroffenen zu der Handlung getrieben habe (Claassen, 2013, S. 189 f.).

²⁰ Auf Wunsch der Protokollanten weisen wir darauf hin, dass sämtliche Protokolle nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurden. Geringe Abweichungen im Wortlaut können jedoch nicht abschließend ausgeschlossen werden.

²¹ Eine kurze Analyse, inwieweit Neutralisierungstechniken auch durch Gerichte berücksichtigt werden, findet sich bei Claassen (2013, S. 204 f.).

²² Vgl. Benson (1985, S. 593).

Insbesondere im Bereich grenzüberschreitender Kriminalität könnte ein Täter sich möglicherweise darauf berufen, in dem Gebiet, in dem die Tat verübt worden sei, sei ein solches Handeln üblich (Smeulers/Haveman, 2008, S. 201).

Mitunter wird hier auch das Argument eingeordnet, das Unrecht sei nicht direkt durch die eigene Handlung verursacht worden (Kaptein/van Halvoort, 2019, S. 1274), was sich jedoch auch als *Denial of Injury* verstehen ließe.²³ Die Trennlinien sind hier somit nicht ganz scharf.

Darüber hinaus berufen sich Angestellte von Unternehmen teils darauf, nur Anweisungen von oben in die Tat umgesetzt zu haben. Wenn nicht durch sie, so wären dieselben Handlungen doch durch andere ausgeführt worden (Benson/Simpson, 2018, S. 161). Die Verantwortung liege somit bei den Vorgesetzten (Kieffer/Sloan III, 2009, S. 321). Alternativ könnte auch darauf verwiesen werden, dass durch Andere die Straflosigkeit des eigenen Verhaltens garantiert wurde (Classen, 2013, S. 181).

Kaptein und *van Helvoort* fassen unter *Denial of Responsibility* jedoch nicht nur die Zuschreibung nach außen, sondern auch das Verstecken hinter der eigenen Unzulänglichkeit (Kaptein/van Halvoort, 2019, S. 1263). So zum Beispiel, wenn argumentiert wird, man habe nicht über das notwendige Normwissen verfügt oder sich selbst nicht unter Kontrolle gehabt (Kaptein/van Halvoort, 2019, S. 1276 f.). Die Handlung sei ein „Fehler“ gewesen (Benson, 1985, S. 594). Dies sei jedoch die schwächste Form der Rechtfertigung, da die Schuld zumindest nicht ausschließlich im Äußeren gesucht werden kann (Kaptein/van Halvoort, 2019, S. 1263).

Eine andere Dimension dieser Verantwortungsverneinung stellt im Bereich der *White-Collar-Crimes* auch die Technik der *concerted ignorance* dar. Dabei verbleibt der Täter bewusst in Unkenntnis der komplexen wirtschaftlichen Regelungen, sodass ein Bruch derselben nicht „absichtlich“ erfolgt und dem Täter – seiner Ansicht nach – keine volle Verantwortung nachgewiesen werden könne (Benson/Simpson, 2018, S. 159, zitieren: Katz, 1979).²⁴

Nach einer Studie von *Michael L. Benson*, bei welcher verschiedene Straftäter im Bereich des *White-Collar-Crimes* interviewt wurden, ist die häufigste nachträgliche Rechtfertigung das Abstreiten einer böswilligen Intention (Benson, 1985, S. 589). Darüber hinaus sei es laut den Betroffenen ungerecht, ihr Leben auf diesen einen kurzen Ausschnitt zu reduzieren (Benson, 1985, S. 589).

Eine Studie von *William A. Stadler* und *Benson* charakterisiert *Denial of Responsibility* als die am zweithäufigsten angewandte Neutralisationstechnik (Stadler/Benson, 2012, S. 504),²⁵ in einer Untersuchung von *Laura Claassen* präsentiert sie sich wiederum als die am häufigsten identifizierte Technik (Claassen, 2013, S. 174). Laut *Zuber*, *Greenberg* und *Williams* handelt es sich auch um die Technik, die eine Deliktsbegehung am effektivsten ermöglichen soll (Zuber/Greenberg/Williams, 2016, S. 170).²⁶

Bei dem *Denial of Responsibility* handelt es sich wohl um die vielseitigste und dementsprechend auch am besten untersuchte und analysierte Neutralisierungstechnik. In ihrer Mannigfaltigkeit deckt sie deutlich mehr Facetten ab als jede der anderen Kategorien. Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass sich ihr auch mit Abstand die meisten der in Aussagen vor dem Landgericht Stuttgart

²³ Dazu unten in Abschnitt 2.3.b).

²⁴ Dies kann jedoch nur als Neutralisierungstechnik verstanden werden, folgt man der Annahme, dass solche auch vor der Tatbegehung Anwendung finden (vgl. oben).

²⁵ Formen dieser Neutralisationstechnik ließen sich bei circa 33% der befragten Insassen finden.

²⁶ Auch eine Studie von *Dean A. Dabney* und *Michael S. Vaughn* zur Neutralisierung bei Behandlungsfehlern von Gefängnisärzten kam zu dem Ergebnis, dass diese Neutralisierungstechnik in den untersuchten Fällen am häufigsten zum Zuge kommt (Dabney/Vaughn (2000, S. 161 f.)).

auffindbaren Rechtfertigungen zuordnen lassen. Die hohe Anzahl an Rechtfertigungen mit dem Charakter dieser Neutralisierungstechnik mag zum Teil aber auch daher rühren, dass das Abstreiten der Verantwortung prozesstaktisch gesehen eine sehr effektive Verteidigungsstrategie darstellt.

Hierbei reichen die vertretenen Erscheinungsformen von der Angabe fehlenden Wissens bis zu der Verantwortungsüberschreibung an Andere. So gab ein Mitarbeiter beispielsweise an, nicht gewusst zu haben, dass Chilpancingo – wohin die Waffen geliefert werden sollten – die Hauptstadt Guerreros, also eines nicht beliefierungsfähigen Bundesstaates, ist (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 10. Verhandlungstag). Einem weiteren Mitarbeiter sei nie ganz klar gewesen, was ein verbotener Bundesstaat überhaupt sei (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 12. Verhandlungstag).

Beispielhaft für den Verweis auf die Verantwortung anderer Beteiligten ist die Aussage einer Mitarbeiterin, sie habe als einfache Sachbearbeiterin nur auf Anweisung anderer gehandelt (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 21. Verhandlungstag)²⁷ und der Hinweis eines Zeugen, Mexiko sei der Zuständigkeitsbereich des Vertriebes, nicht seiner Abteilung gewesen (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 24. Verhandlungstag).²⁸ Ein Mitarbeiter stellt hingegen klar, dass er, wenn ihn Heckler & Koch in ein Land entsendet, wo die Produkte bereits vor Ort sind, sich nichts vorzuwerfen oder die Frage zu stellen habe, ob er überhaupt dort sein dürfe (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 12. Verhandlungstag). Der Anwalt einer Angeklagten sucht die Verantwortung sogar teilweise außerpersonell in der fehlenden Compliance-Struktur, Kommunikation, Kontrolle und Möglichkeit, Bedenken anzumelden und dem Ausbleiben von Schulungen (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 27. Verhandlungstag).²⁹

Dem lässt sich die dazu wenig passende Äußerung des Anwalts eines anderen Angeklagten gegenüberstellen, als Chef habe dieser sich nicht mit Detailfragen auseinandergesetzt (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 27. Verhandlungstag). Interessant ist insoweit auch die im selben Zuge erfolgende Aussage „Der Vorgesetzte, der das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter gar nicht kennt, kann sie auch nicht stoppen“ (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 27. Verhandlungstag), welche ja gerade die Idee der *Concerted Ignorance* widerspiegelt. Ob das Nichtwissen vorliegend gezielt geplant und eingesetzt wurde, kann den Aussagen freilich nicht entnommen werden.

Einigen Aussagen deuten darüber hinaus auf einen gewissen unternehmensinternen Druck zum Abschluss der Geschäfte hin (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 22. Verhandlungstag), ein Anwalt betont: hätte seine Mandantin sich geweigert, ihre Arbeit weiter auszuüben, wäre ihr fristlos gekündigt worden (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 21. Verhandlungstag). Ob dies allerdings jeweils auch die illegalen Geschäfte einschloss, bleibt offen.

Zuletzt lassen sich auch unternehmensexterne Zuschreibungen finden. So etwa bei einem Zeugen, der meinte, er könne doch nichts dafür, was für Bestellungen reinkommen (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 24. Verhandlungstag), und einem weiteren Mitarbeiter, der erklärte, was das mexikanische Verteidigungsministerium mit den Waffen mache, sei deren Sache, das sei nicht ihre Verantwortung (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 12. Verhandlungstag). Eine andere Mitarbeiterin verweist darauf, es würden Menschen angeklagt, die für das Verhalten der Ministerien nichts könnten, womit sie das Geschehen in die Verantwortung der staatlichen Akteure überstellt (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 28. Verhandlungstag).

²⁷ Später im Prozess äußerte sich die Angeklagte: „Wenn er mir sagt, ich muss ihm eine Liste machen, dann mache ich das auch.“

²⁸ Aus dieser stammen jedoch wohl die Waffenvorführer, die das G36 in Mexiko präsentieren sollten.

²⁹ Da diese Aussagen allerdings nicht direkt von einem Beteiligten getätigt wurden, müssen sie eher der rechtlichen Verteidigung zugeordnet werden. Wenn der betreffende Anwalt hier jedoch Anknüpfungspunkte für eine rechtliche Argumentation sah, ist es nicht unwahrscheinlich, dass derartige Begründungen auch für eine Neutralisierung durch die Mitarbeiter herangezogen werden.

2.3.b) *The Denial of Injury*

“ich habe doch Niemandem weh getan“

Bei dieser Neutralisierungstechnik wird die Verursachung eines Schadens überhaupt verneint. Auch wenn die Tat gegen Normen verstoßen haben mag, so sei doch niemand durch sie verletzt worden (Sykes/Matza, 1957, S. 667 f.).

Kaptein und *van Helvoort* ordnen diese Technik der Kategorie *Denying the Facts* (einer Unterkategorie von *Distorting the Facts*) zu (Kaptein/van Halvoort, 2019, S. 1265). Gerade im Bereich des *White-Collar-Crimes* soll sie besonders häufig zum Zuge kommen (Coleman, 1987, S. 411). Umso interessanter ist die Tatsache, dass sich zu dieser Technik in der Literatur vergleichsweise wenige Ausführungen finden lassen. Ob dies an der Einfachheit der Neutralisierungstechnik, welche keiner weiteren Erläuterung bedarf, oder mangelndem Forschungsinteresse liegen mag, kann nicht zweifelsfrei beantwortet werden.

Im hier analysierten Material ist es schwierig, untersuchte Aussagen diesem Punkt zuzuordnen. Eventuell ließe sich von Erklärungen wie „[...] Nein, da brauch ich mir keinen Kopf drüber machen, ich mach nur das, was Heckler & Koch mir aufträgt und was die mexikanische Seite macht, das hat uns nicht zu berühren. Und das wäre auch nicht unsere Verantwortung.“ (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 12. Verhandlungstag) darauf schließen, dass Entscheidungen der mexikanischen Behörden alleine ursächlich für den letztlich entstandenen Schaden seien und ein solcher allein aus der Lieferung der Waffen gar nicht entstanden wäre. Diese zugegebenermaßen sehr mutige Interpretation zeigt jedoch jedenfalls erneut die Schwierigkeit, *Denial of Responsibility* und *Denial of the Victim* abzugrenzen und verdeutlicht somit die Nähe und Unschärfe der einzelnen Techniken zu und untereinander.

2.3.c) *The Denial of the Victim*

“Er hat es doch verdient“

An das *Denial of Injury* knüpft unmittelbar das *Denial of the Victim* an. Zwar erkennt der Täter hier an, dass ein Individuum zu Schaden gekommen ist, allerdings wird dies als gerechte Strafe oder Rache interpretiert (Sykes/Matza, 1957, S. 668).³⁰ Durch diese Diskreditierung des Opfers schafft der Täter ein legitimes Motiv. Bis zu einem gewissen Grade finden sich hier also Anklänge des *Appeal to Higher Loyalties*.

Ebenfalls unter diesen Punkt fassen Sykes und Matza die Abstraktion des Opfers. Wenn dieses nicht bekannt oder zumindest nicht anwesend ist, so schwinde das Opferbewusstsein des Täters (Sykes/Matza, 1957, S. 668). Hinzu tritt im Bereich des *White-Collar Crimes* eine

³⁰ Nicht nur Täter, auch Zuschauer scheinen solche Interpretationen anzuwenden. Nach der Theorie vom Glauben an eine gerechte Welt neigen Beobachter einer scheinbar ungerechten Situation mitunter dazu, die Opfer herabzuwürdigen, um das mit ihnen Geschehene als nachvollziehbar empfinden zu können und so ihren Glauben an eine gerechte Welt aufrechtzuhalten. Näher dazu Lerner/Simmons (1966).

Schadensdiffusion über eine Mehrzahl von Opfern, deren individueller Schaden als unbedeutend wahrgenommen wird (Severson/Kodatt/Burruss, in: Rorie, 2020, S. 164).³¹

Denial of Injury und *Denial of the Victim* stellen laut Stadler und Benson gemeinsam die häufigsten Neutralisationstechniken dar (Stadler/Benson, 2012, S. 504). Im Bereich des *White-Collar-Crimes* findet sich letztere Technik eher bei *occupational crimes*, wenn also eine Tat zum Schaden des Unternehmens gerechtfertigt werden soll (Kieffer/Sloan III, 2009, S. 322), spielt jedoch auch in anderen Fällen unter Umständen eine entscheidende Rolle.³²

Im Rahmen dieser Arbeit konnte keine Aussage gefunden werden, die sich unter diese Neutralisierungstechnik fassen ließe. Es ist jedoch auch unwahrscheinlich, dass irgendjemand das Argument vorbringen würde, die zu Schaden gekommenen Zivilisten seien selbst schuld an ihrer Lage. Durchaus denkbar ist jedoch, dass die von Sykes und Matza beschriebene Abstraktion der Opfer in den Mexiko-Geschäften eine Rolle gespielt haben könnten, ist eine Entfernung von circa 9000 Kilometern doch durchaus geeignet, das Opferbewusstsein zu schwächen.³³ Als Indiz hierfür könnte auch die beinahe vollständige fehlende Erwähnung der Opfer den gesamten Prozess hindurch herangezogen werden.

2.3.d) *The Condemnation of the Condemners*

„die Polizei ist doch korrupt“

Durch diesen Angriff auf die ihn verurteilenden Personen, lenkt der Täter den Fokus von sich auf die Personen, die die Normen durchsetzen (Sykes/Matza, 1957, S. 668).

Beispielsweise kann der anklagenden Behörde vorgeworfen werden, sie handele aus politischen Gründen oder ließe die „wahren“ Straftäter davonkommen (Benson, 1985, S. 592, 597). Da Ankläger bei *White-Collar-Crimes* häufig schon in die Ermittlungen involviert sind, seien sie bereits voreingenommen und entschlossen, eine Verurteilung herbei zu führen (Benson, 1985, 602).

Laut Kaptein und van Helvoort handelt es sich hierbei um eine Reduktion der verletzten Norm auf die Verwerflichkeit der Ankläger, ein Angriff auf die Ankläger stellt somit eigentlich eine Verneinung der Anwendbarkeit der Norm dar (Kaptein/van Halvoort, 2019, S. 1269). Ausgeweitet werden kann dieser Punkt über die Normdurchsetzenden hinaus somit auch auf die Norm an sich, die schlecht, falsch oder ungenügend sei (Benson/Simpson, 2018, S. 163). Im Bereich der Wirtschaftskriminalität kann dies auch bedeuten, ein Gesetz als unwirksam oder falsch anzusehen, sobald es mit den übergeordneten Werten einer freien Marktwirtschaft oder dem Prinzip des Kapitalismus kollidiere (Kieffer/Sloan III, 2009, S. 323). Hierbei kann beispielsweise auf anders lautende Regeln in anderen Ländern Bezug genommen werden (Benson, 1985, S. 591). Dies gilt umso mehr, wenn im Bereich transnationaler Kriminalität in eben diesen Ländern gehandelt wird.³⁴

Tatsächlich ist diese Form der Neutralisation allgemein wohl sehr selten (Stadler/Benson, 2012, S. 504) und eher ineffektiv (Zuber/Greenberg/Williams, 2016, S. 170). Es ist jedoch durchaus möglich, dass sie gerade im Bereich der transnationalen oder wirtschaftlichen Kriminalität mit

³¹ Die Autoren ordnen allerdings diese Diffusion dem *Denial of Injury* zu. Ein weiteres Beispiel für die Schwierigkeit, die fünf Techniken zweifelsfrei voneinander abzugrenzen.

³² Vgl. Shover/Coffey/Sanders (2004, S. 70).

³³ Mehr zu den Opfern der Waffenexporte bei Nesper (2022). Zu den Opfern von struktureller Gewalt und Corporate Violence auch Bildner (2021).

³⁴ Vgl. Huisman (2008, S. 201).

Bezug zu anderen, höherwertig oder vorzugswürdig erscheinenden Normen (Regeln des Kapitalismus oder Normen anderer Rechtsordnungen) häufiger Anwendung finden könnte.

Hinweise auf Normkritik finden sich in den analysierten Passagen nur bedingt. So kritisiert etwa eine Mitarbeiterin, Angestellten in Rüstungsunternehmen werde nicht ausreichend mitgeteilt, was verboten sei (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 28. Verhandlungstag). Auch wenn keine der untersuchten Aussagen Prozessbeteiligter die verletzten Normen per se angriff, so finden sich doch Anklänge der *Condemnation of Condemners*. Beispielsweise betonte eine der Angeklagten ihre untergeordnete Rolle und warf der Staatsanwaltschaft, welche nicht ausreichend recherchiert habe, vor, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 28. Verhandlungstag). Ein anderer Beteiligter merkte an, die Staatsanwaltschaft habe sich von Anfang an einseitig auf ihn gestürzt und sei „von Populismus geprägt“. Gleichzeitig kritisierte er die handwerkliche Qualität der Anklageschrift und warf der Anklagebehörde fehlende juristische Grundkenntnisse vor (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 28. Verhandlungstag).³⁵

2.3.e) *The Appeal to Higher Loyalties*

“ich hatte einen guten Grund”

Als letzte Gruppe nennen Sykes und Matza *The Appeal to Higher Loyalties*. Hierbei glaubt und behauptet sich der Täter in einem moralischen Dilemma, in dem der Konflikt zwischen dem Gesetz und anderen ungeschriebenen Normen zugunsten letzterer entschieden wird (Sykes/Matza, 1957, S. 669).

Higher Loyalties können zum Beispiel Verhaltensnormen der Loyalität zu gewissen Personen oder Unternehmen sein (Benson/Simpson, 2018, S. 163), etwa bei dem Wunsch, Arbeitsplätze zu erhalten (Claassen, 2013, S. 204). Im Interesse des Unternehmens zu handeln, rechtfertige somit moralisch den Verstoß gegen Normen (Benson/Simpson, 2018, S. 163), die Moralität sei wichtiger als die Legalität (Kieffer/Sloan III, 2009, S. 323). Hierfür muss der Täter freilich von dem gängigen Moralbegriff und den darin implizierten typischen Handlungsmaximen, welche rücksichtsloses Handeln im Unternehmensinteresse verurteilen und untersagen dürften, abweichen und eine neue Moraldefinition mit dem höchsten Ziel der Gewinnförderung annehmen.

Eine weitere höherrangig geglaubte Norm kann auch das wirtschaftliche Gebot des Strebens nach Gewinn darstellen. Als zentrales Ziel der Gesellschaft sei es wichtiger als die Einhaltung „formalistischer Regeln“ (Benson, 1985, S. 593). Der Täter macht sich somit zum Verfechter der wichtigsten gesellschaftlichen Regeln.

Kaptein und van Helvoort fassen unter diesen Punkt über die Bezugnahme auf ein höheres Ziel hinaus auch das Verweisen auf die Erwartungen anderer, auf die eigenen guten Intentionen und eigenen Rechte (Kaptein/van Halvoort, 2019, 1270).

Ein *Appeal to Higher Loyalties* ist in der Praxis wohl ebenfalls eher die Ausnahme (Stadler/Benson, 2012, S. 504 f.).

³⁵ Die strenge Kritik dieses Beteiligten auf juristischer Ebene darf jedoch nicht als repräsentativ qualifiziert werden, da es sich bei dem Angeklagten um einen ehemaligen Richter handelt.

Auch wenn eine Neutralisierung etwa dergestalt, dass der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens Heckler & Koch über gesetzliche Vorschriften gesetzt werde, durchaus zu erwarten oder doch zumindest vorstellbar gewesen wäre, scheint keiner der Mitarbeiter eine derartige Rechtfertigung präsentiert zu haben. Erklärbar wäre dies jedoch damit, dass der Bezug zu *Higher Loyalties* zumindest vor einem an das Gesetz gebundenen Gericht kaum verteidigungsrelevanten Wert haben dürfte. Zumindest könnten jedoch Aussagen wie „32 Jahre war ich betriebszugehörig. Ich habe mir in dieser Zeit nichts zuschulden kommen lassen, habe meine Arbeit stets korrekt ausgeführt und habe dies auch gerne getan. Ich hätte niemals etwas getan, um der Firma zu schaden“ (van Aken/Ellinger, 2018/2019, 21. Verhandlungstag) darauf hindeuten, dass die grundsätzliche, dieser Neutralisierungstechnik zugrunde liegende Einstellung auch in der Sache Heckler & Koch vorhanden gewesen sein könnte.

2.4. Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse

Bei vorsichtiger Interpretation der getroffenen Aussagen, lässt sich eine gewisse Tendenz in dem Gebrauch der Neutralisierungstechniken durch die Mitarbeiter von Heckler & Koch erkennen.

Auffallend, doch wenig verwunderlich ist die starke Fokussierung der Neutralisierungstechniken auf das *Denial of Responsibilities*. Wie bereits erwähnt, mag dies zum einen an der Situation, in welcher die Aussagen getätigt wurden, zum anderen an der großen Bandbreite dieser Technik liegen. Vielleicht ist diese Form der Verantwortungsdiffusion auch einfach die vielversprechendste Form der Selbstrechtfertigung im Bereich von Unternehmen und ihren Strukturen. Anders als anhand von Beobachtungen zu anderen Wirtschaftsdelikten zu erwarten gewesen wäre, finden sich jedoch kaum Aussagen, die *Denial of Injury* oder *Denial of the Victim*, zugeordnet werden könnten. Dies könnte sich etwa darin begründen, dass der endgültige Schaden, nämlich der gewaltsame Tod von Zivilisten als Konsequenz als gravierender wahrgenommen wird als rein finanzieller Schaden, wie er eigentlich für den Bereich des *White-Collar-Crimes* typisch wäre.

Da die Menschenrechtswidrigkeit der Polizeigewalt kaum zu widerlegen sein mag, liegt es nahe, die Kausalität zwischen eigenem Handeln und letaler Waffenkonfrontation bereits weiter vorne zu durchbrechen (etwa durch die Zuschreibung der Verantwortung zu anderen) und nicht erst später, indem etwa auf ein provozierendes, herausforderndes Verhalten der Opfer abgestellt wird. So findet sich ein *Denial of Injury* nicht in der Verneinung eines Schadens überhaupt, sondern nur – und sich insoweit mit dem *Denial of Responsibility* überschneidend – wenn man die Aussagen der Mitarbeiter so verstehen will, dass der Schaden nicht durch sie, sondern durch Andere unmittelbar hervorgerufen wurde. Hier zeigt sich die Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung zwischen den einzelnen Neutralisationstechniken.

Auch ein *Appeal to Higher Loyalties* kann nur bei wagemutiger Interpretation der Aussagen aus diesen extrahiert werden. Erneut mag an diesem Faktum der Kontext der Gerichtsverhandlung schuld sein.

Beispiele für eine *Condemnation of Condemners* schließlich lassen sich wiederum finden. Dies lässt sich bezüglich eines Angeklagten mit seiner persönlichen Biografie erklären,³⁶ ist ansonsten jedoch überraschend, da diese Technik in einer Gerichtsverhandlung aus taktischer Sicht nicht sonderlich erfolgversprechend scheint. Eventuell ließe sich aus der Tatsache, dass es dennoch zu diesen Aussagen kam, herleiten, dass es den Beteiligten ein dringendes Anliegen war, diese Ansichten mitzuteilen und sie vielleicht nach ihrer persönlichen Ansicht effektive Selbsterklärungen darstellten.

³⁶ Vgl. Fn. 35 und Haupttext.

Hier zeigen sich jedoch die methodischen Grenzen der aktuellen Untersuchung. Aufgrund der Unmöglichkeit, konkrete (Nach-)fragen zu stellen, kann sich die Arbeit bezüglich der zahlreichen verbleibenden Unklarheiten nur in Vermutungen üben. Verlässliche Schlussfolgerungen lassen sich hieraus kaum ziehen. Hinzu tritt die Begrenzung auf einen kleinen Personenkreis und wenige Äußerungen, sowie das Setting der Gerichtsverhandlung, welches eine Abgrenzung von rechtlicher Verteidigungsstrategie und tatsächlicher Neutralisierung unmöglich macht. Lediglich Tendenzen können vorsichtig bestimmt werden. Diese sind zwar nicht sonderlich überraschend, können jedoch auch nicht als lehrbuchartige Beweise für eine Stützung des klassischen Neutralisierungsmodells herangezogen werden. Ungeklärt bleibt schließlich auch, wie erfolgreich eine kognitive Dissonanz bei den Mitarbeitern so verhindert wurde und wird.

Was die Analyse der Aussagen in ihrer Bestätigung der tatsächlichen Anwendung der Neutralisierungstechniken jedoch aufzeigt, sind die Basalität und Banalität der gezeigten Rechtfertigungen. Die Beteiligten greifen zur Selbsterklärung gegenüber dem Gericht, aber offensichtlich auch zur eigenen inneren Entlastung auf Argumente zurück, die sich ebenso im Alltagsgebrauch eines Jeden finden ließen. Statt großer philosophischer oder ethischer Erörterungen, verlassen sich sämtliche Angestellten auf einfachste und grundlegendste Erklärungen. „Jemand anderes ist schuld“, „Ihr seid ungerecht“, „Ich wusste das nicht“; Aussagen, die Kinder gleichermaßen treffen wie Angeklagte in einem Prozess über illegale Waffenexporte. Die Behandlung des Themas auf diese Weise verleiht dem ganzen Geschehen den Anschein einer erschreckenden Normalität, der mit seiner tatsächlichen Bedeutung nicht in Einklang zu bringen ist.

Gleichzeitig demonstriert die Untersuchung zumindest einige Schwächen der klassischen Neutralisierungstheorie nach *Sykes* und *Matza*. So fällt vor allem die ausgesprochene Weite der Kategorie des *Denial of Responsibility* auf. Nicht nur umfasst diese Technik zahlreiche, teilweise sehr unterschiedliche Selbsterklärungen oder Rechtfertigungen, häufig überschneidet sie sich auch mit anderen Kategorien. Auch wenn *Sykes* und *Matza* diese spezielle Problematik 1956 nicht erwähnt haben mögen, so weisen sie doch selbst darauf hin, dass fortlaufende Forschung und die Weiterentwicklung ihrer Theorie unabdingbar sind.³⁷ Keineswegs sollte das üblicherweise erörterte Spektrum an Techniken sie als endgültiges Dogma in der kriminologischen Diskussion verstanden werden (Maruna/Copes, 2005, S. 234). Und so soll auch diese Arbeit ihren kleinen Beitrag dazu leisten, die Neutralisierungstheorien besser zu erkennen, zu verstehen und einzuordnen.

3. Conclusio

Wenige Schlussfolgerungen lassen sich aus den untersuchten Passagen ziehen, doch die Aussagen sind zu wenige und zu unspezifisch, um aus ihnen wirklich sichere oder allgemeingültige Erkenntnisse zum Auftreten, den Bedingungen oder der Gestalt der Neutralisation zu gewinnen.

Die Blackbox Mitarbeiter bleibt im Großen und Ganzen bestehen. Ohne die Bereitschaft und Möglichkeit, Interviews außerhalb des juristischen Kontextes zu führen oder Nachfragen zu stellen, wird eine – zumindest im gewünschten Maße – ertragreiche Untersuchung kaum möglich sein.

Gleichzeitig kann ohne weitere Forschung in diesem Bereich die Interpretation der in dieser Arbeit herausgestellten Ergebnisse nur in beschränktem Maße erfolgen. Dies gilt insbesondere im Bereich der transnationalen Kriminalität. Mag das Thema in den Fünfziger Jahren vielleicht wenig relevant erschienen sein, so ist es heute doch von herausragender Bedeutung. Und es ist mehr als

³⁷ Vgl. Sykes/Matza, (1957, S. 670).

wahrscheinlich, dass die grenzüberschreitende Dimension erheblichen Einfluss auf die Gestalt und die Wirksamkeit der Neutralisierungstechniken hat. Gründliche und innovative Forschung zu diesem Aspekt wäre folglich mehr als wünschenswert. Darüber hinaus wäre es interessant, vergleichbare Fälle der Wirtschaftskriminalität zu untersuchen. Der Waffenhandel, der zwar bezüglich Täterprofil und Unternehmensverknüpfung typisch für *White-Collar-Crimes* erscheint, gleichzeitig aber in den teils sogar letalen Konsequenzen von deren klassischen Bild abweicht, verlangt zwangsläufig auch nach anderen Rechtfertigungen als etwa die Steuerhinterziehung. Auch der Fall Heckler & Koch demonstriert diese Zwitterstellung, die neben der Vielfältigkeit der Wirtschaftskriminalität auch die Notwendigkeit einer spezialisierten Neutralisationsforschung aufzeigt. In diesem Sinne bleibt auch hier viel Raum für künftige Untersuchungen.

Referenzen

- Amnesty International (2008): *Amnesty International Report 2008. The State of the World's Human Rights*.
- Benson, Michael L. (1985): Denying the guilty mind: Accounting for involvement in a white-collar crime, *Criminology*, Vol. 23, No.4, 583-607.
- Benson, Michal L./Simpson, Sally S. (2018): *White Collar Crime. An Opportunity Perspective*, 3rd Edition, New York: Routledge.
- Bildner, Anna (2021): Strukturelle Gewalt als Nährboden für Green Victimization am Beispiel der Errichtung der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi in Südafrika, *Student Series of Criminology*, Dezember, <<https://stucrim.uni-muenchen.de/index.php/stucrim/article/view/14/7>> (Abfrage: 08.05.22).
- Bock, Michael (2019): *Kriminologie*, 5. Auflage, München: Vahlen.
- Claassen, Laura (2013): *Neutralisierungstechniken und kognitive Dissonanz. Ein Beitrag zur Prävention von Wirtschaftskriminalität*, 1. Auflage, Marburg: Tectum.
- Coleman, James W. (1987): Toward an Integrated Theory of White-Collar Crime, *American Journal of Sociology*, Vol. 93, No. 2, 406-439.
- Dabney, Dean A./Vaughn, Michael S. (2000): Incompetent Jail and Prison Doctors, *The Prison Journal*, Vol. 80, No. 2, S. 151-183.
- Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2017): *Kriminologie*, 7. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Festinger, Leon (1957): *A Theory of Cognitive Dissonance*, 1st Edition, Stanford (California): Stanford University Press.
- Friedrichs, David O. (2020): Definitional Debates and the Case for a Typological Approach, In: Rorie, Melissa L. (Ed.): *The Handbook of White-Collar Crime*, 1. Ausgabe, Hoboken: Wiley, 16-31.
- Grässlin, Jürgen (2013): *Schwarzbuch Waffenhandel. Wie Deutschland am Krieg verdient*, München: Heyne.
- Grässlin, Jürgen/Harrich, Daniel/Harrich-Zandberg, Danuta (2015): *Netzwerk des Todes. Die kriminellen Verflechtungen von Waffenindustrie und Behörden*, München: Heyne.
- Harrich, Daniel (2015): *Tödliche Exporte - Wie das G36 nach Mexiko kam*, SWR Doku, Deutschland.
- Himmelheber, Martin (2021): *Tribunal von „Rheinmetall Entwaffnen“: Heckler und Koch auf der Anklagebank*, Neue Rottweiler Zeitung v. 09.10.21, <<https://www.nrwz.de/kreis-rottweil/tribunal-von-rheinmetallentwaffnen-heckler-und-koch-auf-der-anklagebank/325924>> (Abfrage: 11.10.21).
- Huisman, Wim (2008): Corporations and International Crimes, In: Smeulers, Alette/ Haveman, Roelof (Eds.): *Supranational Criminology: Towards a Criminology of International Crimes*, Antwerpen: Intersentia, 181-212.

- Jordanoska, Aleksandra/Schoultz, Isabel (2020): The “Discovery” of White-Collar Crimes. The Legacy of Edwin Sutherland, In: Rorie, Melissa L. (Ed.): *The Handbook of White-Collar Crime*, 1. Ausgabe, Hoboken: Wiley, 3-15.
- Kaptein, Muel / van Halvoort, Martien (2019): A Model auf Neutralization Techniques, *Deviant Behavior*, Vol. 40, No. 10, 1260-1285.
- Kieffer, Scott/ Sloan III. John (2009): Overcoming Moral Hurdles: Using Techniques of Neutralization by White-Collar Suspects as an Interrogation Tool, *Security Journal*, Vol. 22, No. 4, 317-330.
- Knabe, Max (2021): Heckler und Koch in Mexiko – Analyse der Akteure von Waffengewalt am Beispiel des Studentenmassakers in Iguala im Jahr 2014, *Student Series of Criminology*, Dezember <<https://stucrim.uni-muenchen.de/index.php/stucrim/article/view/15/8>> (Abfrage: 24.01.22).
- Lerner, Melvin J./Simmons, Carolyn H. (1966): Observer’s Reaction to the “Innocent Victim”. Compassion or Rejection?, *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol. 4, No. 2, 203-210.
- Maruna, Shadd/ Copes, Heith (2005): What have we learned from Five Decades of Neutralization Research?, *Crime and Justice*, Vol. 32, 221-320.
- Neser, Anna-Lena (2022): Wer sind die Opfer des illegalen Waffenexportes und wie lassen sich Opfergruppen erkennen? Analyse am Beispiel der Anwendung von H&K Waffen in Mexiko, April, *Student Series of Criminology*, <<https://stucrim.uni-muenchen.de/index.php/stucrim/article/view/21/11>> (Abfrage: 08.05.22).
- Pérez Ricart, Carlos A. (2004): *Deutsche Waffen in Mexiko: der Fall des Exports von Heckler & Koch G36 Gewehren nach Mexiko*, MvB Agenda, MVB-AG-2014-002, México via Berlín e.V., Berlin, S. 9.
- Severson, Rachel E./Kodatt, Zachery H./ Burruss. George W. (2020): Explaining White-Collar Crime: Individual-Level Theories, In: Rorie, Melissa L. (Ed.): *The Handbook of White-Collar Crime*, 1. Ausgabe, Hoboken: Wiley, 159-174.
- Shover, Neal/Coffey, Glenn S./ Sanders, Clinton R. (2004): Dialing for Dollars. Opportunities, Justifications and Telemarketing Fraud, *Qualitative Sociology*, Vol. 27, No. 1, 59-75.
- Stadler, William A./Benson, Michael L. (2012): Revisiting the Guilty Mind. The Neutralization of White-Collar Crime, *Criminal Justice Review*, Vol. 37, No. 4, 494-511.
- Sutherland, Edwin H. (1983): *White Collar Crime. The Uncut Version*, 1. Ausgabe, New Haven, London: Yale University Press.
- Sykes, Gresham/Matza, David (1957): Techniques of Neutralization. A Theory of Delinquency, *American Sociological Review*, Vol. 22, No. 6, S. 664-670.
- van Aken, Jan/Ellinger, Andreas (2018-2019): *Protokoll zum Heckler & Koch- Prozess*, Landgericht Stuttgart, AZ 13 KLs 143 Js 38100/10, 15.05.2018-21.02.2019.
- Protokoll zum 10. Verhandlungstag, 1. August 2018
 - Protokoll zum 12. Verhandlungstag, 3. September 2018
 - Protokoll zum 21. Verhandlungstag, 15. November 2018
 - Protokoll zum 22. Verhandlungstag, 29. November 2018
 - Protokoll zum 24. Verhandlungstag, 10. Januar 2019
 - Protokoll zum 27. Verhandlungstag, 31. Januar 2019
 - Protokoll zum 28. Verhandlungstag, 14. Februar 2019
- Zuber, Małgorzata J./Greenberg, Edward W./Williams, Linda M. (2016): Differentiable Attitudes Towards Specific Crimes and Contexts: A Quantification of Neutralization Techniques, *Polish Journal of Rehabilitation*, Vol. 11, 155-172.